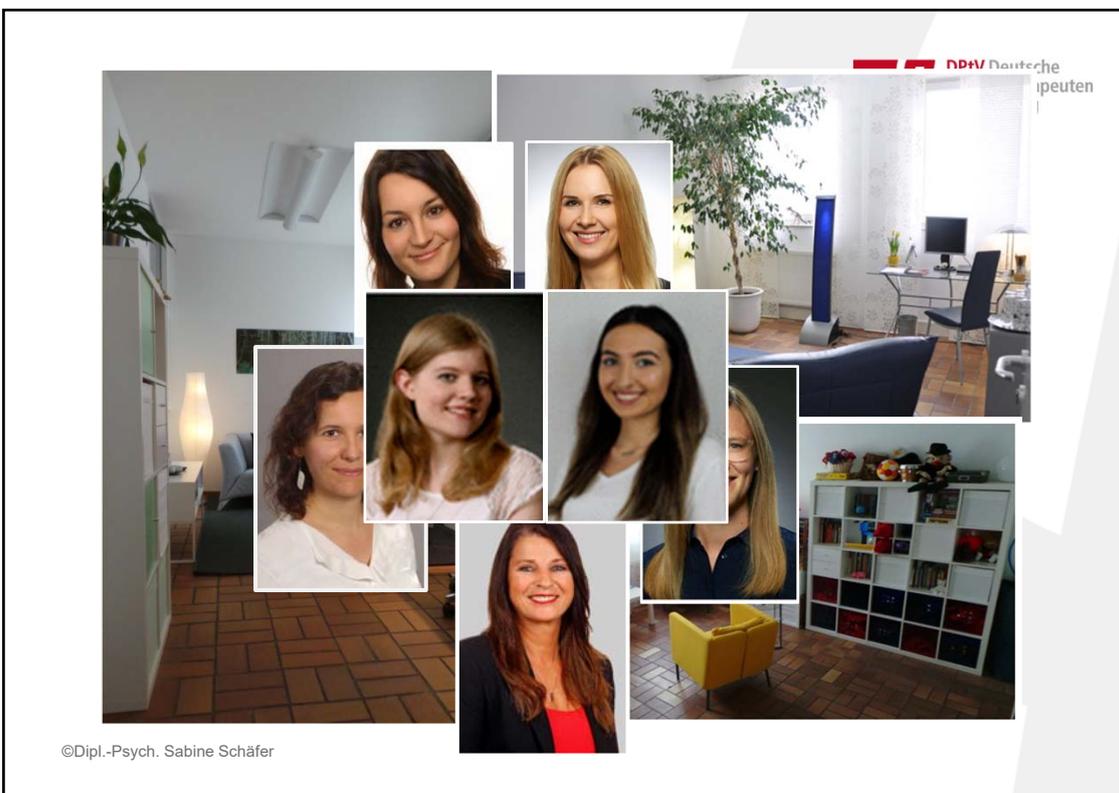




11. Hessischer Psychotherapeutentag am 01.05.2021:
Gruppenpsychotherapie - praktisch

**Gruppenpsychotherapie in der reformierten Psychotherapie-
Richtlinie: von der Planung bis zur Abrechnung**
Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

1



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

2

Was erwartet Sie?

INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
- Probatorische Sitzungen in der Gruppe
- Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
- Gruppengröße
- Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
- Kombinationstherapie
- Ökonomie rund um die Gruppentherapie
- Organisatorische Tipps



Kollegialer Austausch – Erfahrung
©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

3



Intro

**Stand des
Gesetzgebungsverfahrens**

4



Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

23.11.2019

G-BA → § 92 Absatz 6a SGB V

§ 92 Absatz 6a SGB V: Änderungen in der PT-RL bis 31.12.2020

- Probatorischen Sitzungen „auch“ im Krankenhaus
- weiteren Förderung der Gruppentherapie
- weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens
- Aufhebung des Gutachterverfahrens für Gruppentherapien
-
- (Aufhebung des Antrags- und GAV mit Einführung der QS aus § 136a Abs. 2a SGB V)

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

5



Verabschiedete Neuerungen in der PT-RL

20.11.2020

G-BA Plenum

Neuerungen in der PT-RL:

- Probatorische Sitzungen im Krankenhaus (§ 12 PT-RL)
- Probatorische Sitzungen auch im Gruppensetting (§ 12 Abs. 4 PT-RL)
- Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten (§ 21 Abs. 1 PT-RL)
- Keine Gutachterpflicht bei Anträgen auf Gruppenpsychotherapie und auf Kombination mit überwiegend Gruppenpsychotherapie (§ 22 Abs. 3 PT-RL)
- Gruppentherapien auch in Einheiten von 50 Minuten (§ 28 Abs. 7 PT-RL).

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

6



Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit

21.01.2021:

Nicht-
Beanstandung des
Beschlusses vom
BMG

www.g-ba.de/beschluesse/4564/

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

...für Gesundheit, 11000 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Jenbergrstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerin
Leiterin des Referats 213
Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP; Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV

HAUPTSTADT: Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTLEISTUNG: 11055 Berlin
TEL: +49 (0)30 18 441-4554
FAX: +49 (0)30 18 441-3788
EMAIL: 213@mg.bund.de
INTERNET: www.bundgesundheitsministerium.de

vorbereitet per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 21. Januar 2021
AT: 213 - 21432 - 07

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. November 2020
hier: Änderung der Psychotherapie-Richtlinie
Umsetzung § 92 Absatz 6a des SGB V (insbesondere Förderung der Gruppentherapie und
Vereinfachungen im Gutachterverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. November 2020 über eine
Änderung der Psychotherapie-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

Ü-BMG_UK, 01, 02, 07
Brestelmann M 1

Dienstag, 19. Januar 2021
10:05:00

7



Veröffentlichung im Bundesanzeiger

17.02.2021:

Veröffentlichung
der Neufassung
der PT-RL im
Bundesanzeiger

www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

Seite 1 von 3

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie:
Umsetzung des § 92 Absatz 6a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
(insbesondere Förderung der Gruppentherapie
und Vereinfachungen im Gutachterverfahren)

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, die Psycho-
therapie-Richtlinie (PT-RL) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399), die durch die Bekanntmachung vom
22. November 2019 (BAnz. AT 23.01.2020 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I.

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „Sprechstunden nach § 11“ ein Komma und die Wörter „Gruppen-
psychotherapeutische Grundversorgung nach § 11a“ eingefügt.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „zuletzt“ geändert am 1. April 2019 und in Kraft getreten am
15. April 2019“ durch die Wörter „zuletzt“ geändert am 27. Februar 2020 und in Kraft getreten am 1. Juli 2020“
ersetzt.

c) Folgender Absatz 9 wird eingefügt:

„9) Digitale Gesundheitsanwendungen im Sinne des § 23a SGB V können im Rahmen der Durchführung von
Leistungen dieser Richtlinie unterstützend zur Anwendung kommen. Die Regelungen der Psychotherapie-
Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung gelten insoweit auch für die Anwendung von digitalen Gesund-
heitsanwendungen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 und Absatz 12 wird jeweils die Angabe „§§ 12, 13 und 15“ durch die Angabe „§§ 11a, 12, 13
und 15“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „erforderliche probatorische Sitzungen nach § 12 und Akutbehandlung“ durch
die Wörter „die Gruppenspezifische Grundversorgung nach § 11a, probatorische Sitzungen nach
§ 12 und die Akutbehandlung“ ersetzt.

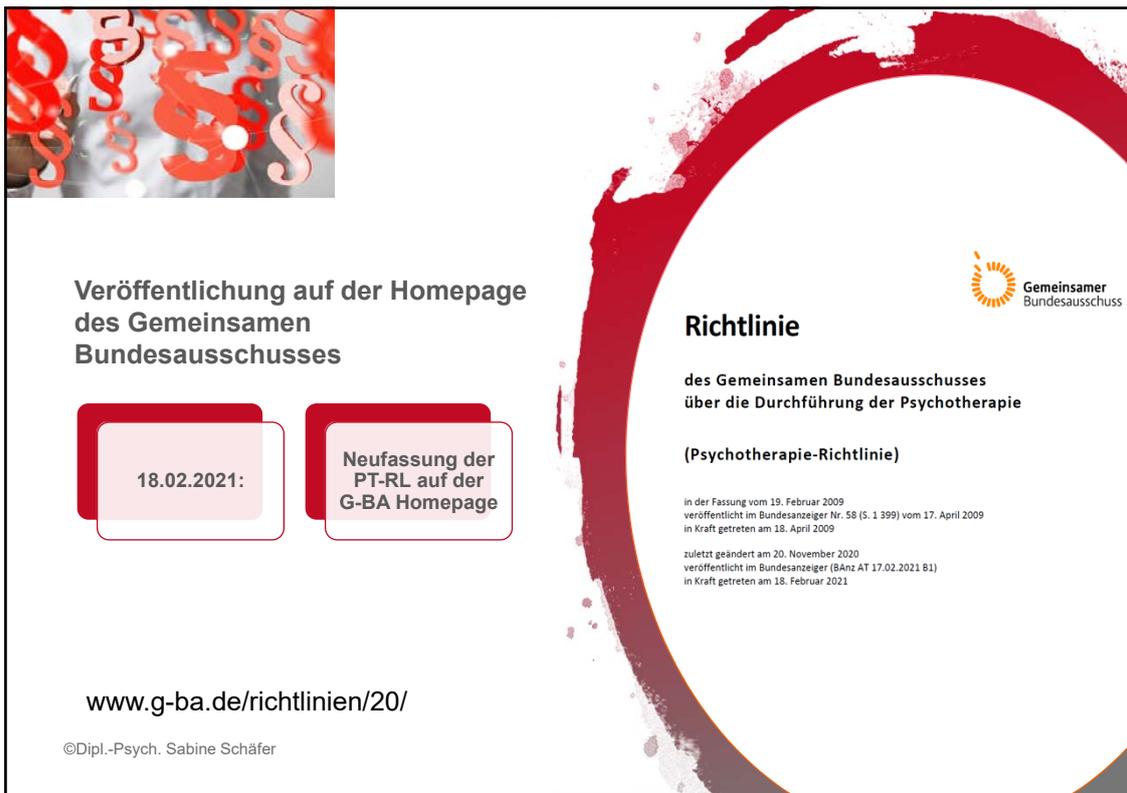
3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Gruppenspezifische Grundversorgung

(1) Die Gruppenspezifische Grundversorgung ist ein psychotherapeutisches Angebot in der Gruppe für
Patientinnen oder Patienten, bei denen in der psychotherapeutischen Sprechstunde eine Indikation zur Anwen-
dung von Psychotherapie nach § 27 feststellt wurde. Die Gruppenspezifische Grundversorgung dient der
strukturierten Vermittlung und weiteren Vertiefung von grundlegenden Inhalten der ambulanten Psychothera-
pie auch mit dem Ziel, individuelle Hemmschwellen und Vorbehalte, insbesondere gegenüber Psychotherapie in
Gruppen, abzubauen und die Motivation zur Teilnahme an einer Gruppentherapie aufzubauen und zu stärken.
In der Gruppenspezifischen Grundversorgung werden Informationen über die für die Gruppenmit-
glieder relevanten psychischen Störungen und deren Entstehungsbedingungen und Einflussfaktoren vermittelt,
strukturelle Krankheitsrisikofaktoren und der individuelle Umgang mit entsprechenden Symptomen, Funktions-
störungen und psychischen Belastungen erarbeitet und mögliche Fragen der Patientinnen und Patienten
sowie ihrer Erpfänger und ihrer Behandlung bearbeitet. Hierbei soll insbesondere auf Therapieelemente
eingegegangen werden. Dies setzt ein strukturiertes therapeutisches Vorgehen bei
„Vereinbarung“ sowie in Bezug auf die Gestaltung des interkulturellen Austausches in der Gruppe
„Rückblick“ auf die individuellen Erlebnisse der Patientinnen und Patienten voraus. Die
„spezifische Grundversorgung“ dient der Vorbereitung einer ambulanten Psychotherapie nach
„Tg.“, die Entscheidung der Patientinnen oder des Patienten für ein Setting wird nicht voraus-

Kung 10.01.2021 10:05:00

8



Veröffentlichung auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses

18.02.2021:

Neufassung der PT-RL auf der G-BA Homepage

Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)

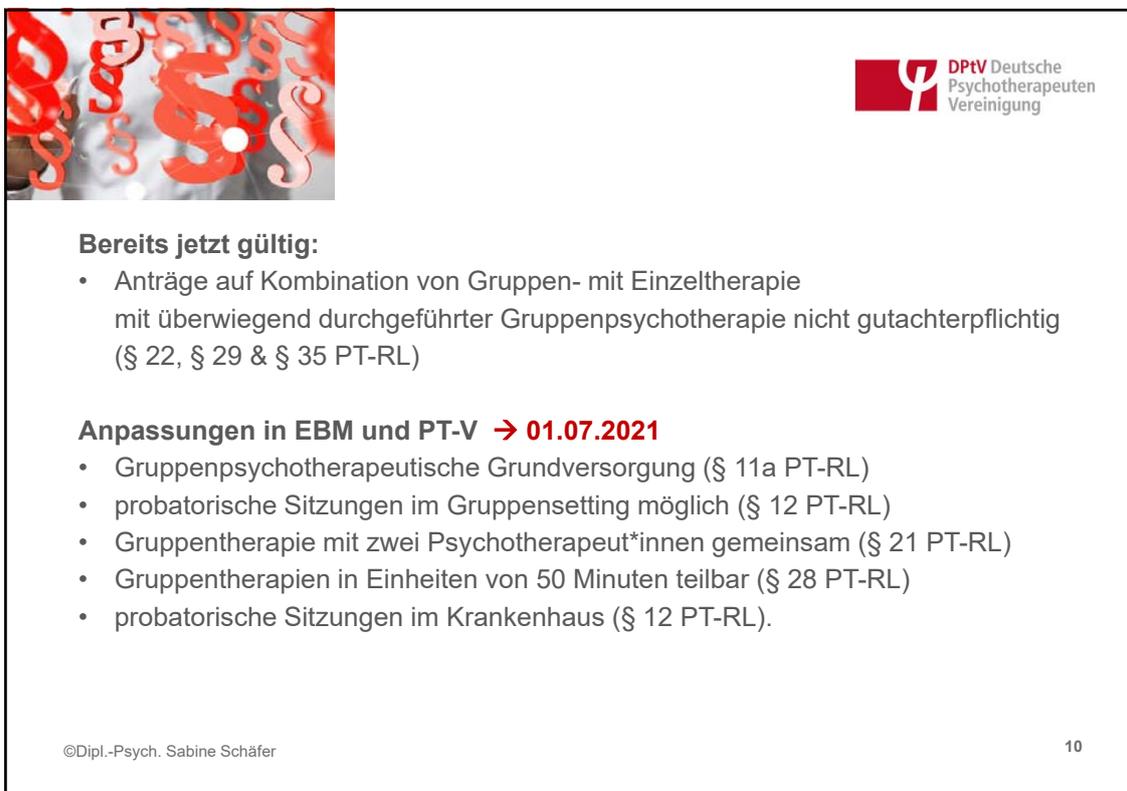
in der Fassung vom 19. Februar 2009
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 58 (S. 1 399) vom 17. April 2009
in Kraft getreten am 18. April 2009

zuletzt geändert am 20. November 2020
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 17.02.2021 B1)
in Kraft getreten am 18. Februar 2021

www.g-ba.de/richtlinien/20/

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

9



Bereits jetzt gültig:

- Anträge auf Kombination von Gruppen- mit Einzeltherapie mit überwiegend durchgeführter Gruppenpsychotherapie nicht gutachterpflichtig (§ 22, § 29 & § 35 PT-RL)

Anpassungen in EBM und PT-V → 01.07.2021

- Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (§ 11a PT-RL)
- probatorische Sitzungen im Gruppensetting möglich (§ 12 PT-RL)
- Gruppentherapie mit zwei Psychotherapeut*innen gemeinsam (§ 21 PT-RL)
- Gruppentherapien in Einheiten von 50 Minuten teilbar (§ 28 PT-RL)
- probatorische Sitzungen im Krankenhaus (§ 12 PT-RL).

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

10

10

GESUNDHEITSPOLITIK

Sabine Schäfer

Neue Regelungen – vor allem für die Gruppenpsychotherapie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) verabschiedete am 20. November 2020 eine weitere Reform der Psychotherapie-Richtlinie.



Die im folgenden beschriebenen Änderungen in der Psychotherapie-Richtlinie (PFR) vom 20. November 2020 betreffen in großem Umfang die Gruppenpsychotherapie. Zwei weitere neue Regelungen sollen jedoch auch nicht unerwähnt bleiben.

Probatorische Sitzungen im Krankenhaus und Digitale Gesundheitsanwendungen

„Sofern sich nach einer Krankenhausbehandlung eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anschließen soll, können erforderliche probatorische Sitzungen bereits frühzeitig auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden.“ PFR-RL § 12 (3).

Diese Möglichkeit der parallelen ambulanten Behandlung von Patient*innen im ambulanten Setting ist an sich ein guter Ansatz. Das Krankenhaus soll dafür die Räumlichkeiten für die Durchführung der Probatorik zur Verfügung stellen. Es stellt sich hier die Frage, warum dann nicht auch Psychotherapeutische Sprechstunden durchgeführt werden dürfen? Und warum können ambulante Patient*innen die probatorischen Sitzungen nicht auch parallel zur stationären Behandlung am Praxistizt wahrnehmen? Bietet es bei diesen Einschätzungen, könnte diese gut gemeinte Idee in der Umsetzung wenig Beachtung finden. In einer Stellungnahme hat die DPTV zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GWVG) Änderungsvorschläge entwickelt, die zur Anhörung beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 19. November 2020 eingebracht wurden. Siehe <https://www.dptv.com/aktuell>.

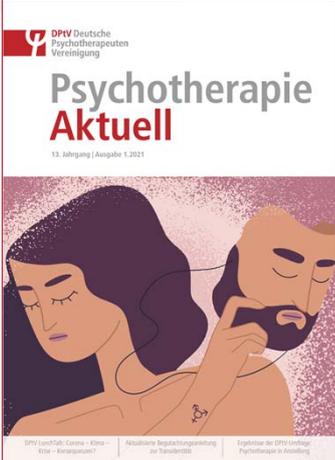


DPV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Hürden der Gruppenpsychotherapie

Patient*innen Fragen in der ambulanten Praxis fast nur nach einer Einzelpsychotherapie an. Psychotherapeut*innen bieten, auch wenn sie die Fachkunde für Gruppenpsychotherapie besitzen, nur vereinzelt Gruppenpsychotherapie an.

Mit der Frage nach Hürden für die Gruppenpsychotherapie hat sich die DPTV bereits 2020 befasst. In der „Erhebung zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung 2010“ (Walendzik et al.) wurden rund 2.500 Mitglieder der DPTV befragt. Nur etwa ein Viertel der befragten Psychotherapeut*innen verfügte damals über eine Abrechnungsvereinbarung für Gruppenpsychotherapie. Von diesen potenziellen Gruppentherapeuten führten nur 32 % Gruppenpsychotherapie als Leistung der GKV durch. Ein Viertel der Befragten mit Fachkunde zur Gruppenpsychotherapie gab organisatorische Gründe dafür an, in der Praxis keine Gruppenpsychotherapie durchzuführen. Neben dem zu hohen bürokratischen Aufwand für das Antrags- und Gestaltungsverfahren (8,4 %) wurde die eigene Präferenz für Einzeltherapie (7,3 %) und der Mangel an passenden Patient*innen (5,5 %) als häufigste Barrieren für Gruppenpsychotherapie benannt.



Psychotherapie Aktuell
 13. Jahrgang | Ausgabe 1, 2021

11

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- **Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung**
- Probatorische Sitzungen in der Gruppe
- Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
- Gruppengröße
- Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
- Kombinationstherapie
- Ökonomie rund um die Gruppentherapie
- Organisatorische Tipps

Kollegialer Austausch – Erfahrung

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer



UPDATE

Inhalte Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung können sein:

- **Fragen** zur Behandlung psychischer Erkrankungen
- **Information** über psychische Störung, deren Entstehungsbedingungen und Einflussfaktoren
- **Psychoedukation**
- **erste Entlastung** von der jeweiligen psychischen Symptomatik
- Verstiefen des **individuelles Krankheitsverständnis**
- **Erste Bearbeitung** eines individuellen Umgang mit der psychischen Belastungen erarbeiten
- Eine **umfassende Bearbeitung** der zugrundeliegenden ätiopathogenetischen Einflussfaktoren ist erst für die **anschließende (Gruppen-) Psychotherapie**
- **Inhalte über das Wirken von Gruppenpsychotherapie** können vermittelt werden
- **Inhalte über die Individuelle Wirkweise** bei der individuellen Symptomatik der Patient*innen im Gruppensetting.

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

13

13

UPDATE

§ 11a Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung“

- Zusammensetzung d. Gruppe: **störungsspezifisch oder störungsübergreifend**
- **Vorbereitung** einer ambulanten Gruppenpsychotherapie
- Pat. kann **erste Gruppenerfahrung** sammeln, **ohne vertraglich** einer Gruppentherapie **zugestimmt zu haben**
- **Abbau von Unsicherheiten oder Vorbehalten** gegenüber Gruppensetting
- **Motivation** für eine Gruppenpsychotherapie herzustellen und stärken
- **Danach** kann informierte/r Patient*in mit diesem „live erfahrenen“ Wissen **Entscheidung für/gegen Gruppenpsychotherapie**

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

14

14

UPDATE

§ 11a Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung

- kein Anzeige-, Antrags-, Genehmigungsverfahren
- Obligatorisch **Psychotherapeutische Sprechstunde**
(Ausnahmen § 11 PT-RL)
- Voraussetzung: **Fachkunde** Gruppenpsychotherapie
- **Konsiliarbericht nicht obligatorisch**

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Umfang:

- bei Erwachsenen: maximal 4 x 100 Minuten je Krankheitsfall
- bei Kindern und Jugendlichen (auch ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen) und bei Menschen mit geistiger Behinderung zusätzlich 100 Minuten je Krankheitsfall für den Einbezug von Bezugspersonen
- auch in Einheiten von 50 Minuten teilbar mit entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl (zum Beispiel 8 x 50 Minuten)

Gruppengröße:

- mindestens drei Patient*innen
- maximal neun Patient*innen

15

Probatorische Sitzungen in der Gruppe

- INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens
 - Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
 - **Probatorische Sitzungen in der Gruppe**
 - Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
 - Gruppengröße
 - Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
 - Kombinationstherapie
 - Ökonomie rund um die Gruppentherapie
 - Organisatorische Tipps
- Kollegialer Austausch – Erfahrung



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

16



Probatorischen Sitzungen → Definition

zur **weiteren diagnostischen Klärung** und **weitere differenzialdiagnostischen Abgrenzungen des Krankheitsbildes**

zur **weiteren Indikationsstellung** und

zur Feststellung der **Eignung** für ein bestimmtes **Psychotherapieverfahren** und eine Einschätzung der **Prognose** vorzunehmen.

In den probatorischen Sitzungen erfolgt auch eine Klärung der **Motivation**, der **Kooperations- und Beziehungsfähigkeit** der Patientin oder des Patienten.

Darüber hinaus dienen sie einer Abschätzung der **persönlichen Passung**, d. h. einer tragfähigen Arbeitsbeziehung von Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut.

Entscheidungen zu weiteren Behandlungen sollten nach entsprechender Information der Patientin oder des Patienten mit diesem gemeinsam getroffen werden.

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer 17

17



**Probatorische Sitzungen im Gruppensetting
(§ 12 Abs. 4 PT-RL)**

- **Indikation** für eine Gruppe muss vorliegen
- **Mindestens eine** probatorischen Sitzungen muss **im Einzelsetting** stattfinden.
- **mindestens zwei Einzelkontakte** bei der*dem die Gruppe durchführenden Psychotherapeut*in
- **Reihenfolge** der Probatorischen Sitzungen im Einzel- und Gruppensetting **ist variierbar**.

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

Probatorische Sitzungen im Gruppensetting

Umfang:

- bei Erwachsenen: maximal 3 x 100 Minuten
- bei Kindern und Jugendlichen: maximal 5 x 100 Minuten
- auch in Einheiten von 50 Minuten teilbar bei entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl

18

Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten

- INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens
 - Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
 - Probatorische Sitzungen in der Gruppe
 - **Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten**
 - Gruppengröße
 - Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
 - Kombinationstherapie
 - Ökonomie rund um die Gruppentherapie
 - Organisatorische Tipps
- Kollegialer Austausch – Erfahrung



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

19

UPDATE

 **DPTV** Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Gruppentherapie auch durch zwei Psychotherapeut*innen (§ 21 Abs. 1 PT-RL)

→ Pro Psychotherapeut*in zugeordnete Bezugspatienten für

- Dokumentation
- Aufklärung
- Antragspflichten
- 2 Einzelsitzungen (Pt. Sprechstunde und Probatorik)

Gruppentherapie mit zwei Psychotherapeut*innen:

Gruppengröße:

- mindestens sechs bis maximal 14 Patient*innen für zwei Psychotherapeut*innen
- mindestens drei bis maximal neun Bezugspatient*innen pro Psychotherapeut*in

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

20

Gruppengröße

INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
- Probatorische Sitzungen in der Gruppe
- Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
- **Gruppengröße**
- Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
- Kombinationstherapie
- Ökonomie rund um die Gruppentherapie
- Organisatorische Tipps



Kollegialer Austausch – Erfahrung

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

21



Regelungen zur Gruppengröße

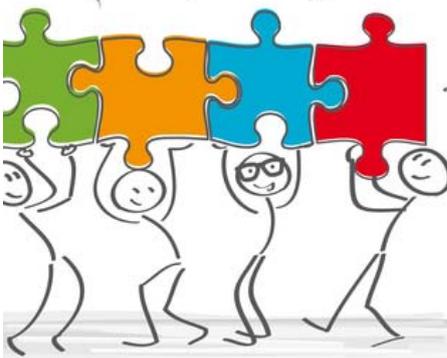
- TIPP** für alle Verfahren **3 bis 9 Teilnehmer**
- TIPP** Gruppenteilnehmer können aus unterschiedlichen Kassen sein
- TIPP** **Privatversicherte zählen** mit bei der Bestimmung der Gruppengröße in der GKV
- TIPP** Eine Gruppe darf **nicht mehr als 9 Teilnehmer** haben, auch keine zusätzlichen PKV-Patienten

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

22

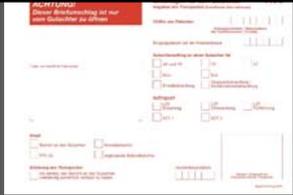
Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie

- INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens
 - Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
 - Probatorische Sitzungen in der Gruppe
 - Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
 - Gruppengröße
 - **Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie**
 - Kombinationstherapie
 - Ökonomie rund um die Gruppentherapie
 - Organisatorische Tipps
- Kollegialer Austausch – Erfahrung



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

23



Antragsverfahren (§ 22 Abs. 3 PT-RL)

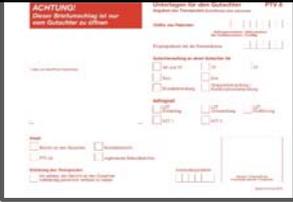
→ **Keine Berichtspflicht für Anträge auf („reine“) Gruppenpsychotherapie** (KZT-, LZT-, F-Antrag)

TIPP Werden bei einer genehmigten **Gruppentherapie Einzelsitzungen** notwendig, können zusätzliche Einzeltherapiesitzungen **im Verhältnis eins zu zehn** durchgeführt werden, **ohne** dass es einer **Anzeige** gegenüber der Krankenkasse bedarf.

UPDATE **Anträge auf Kombination aus überwiegend durchgeführter Gruppenpsychotherapie** (seit Nov. 2020)

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer 24

24



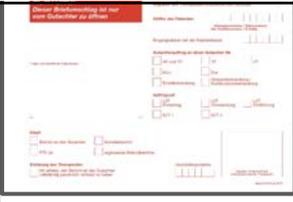
TIPP **Wechsel des Settings von Einzel → auf Gruppentherapie (KZT und LZT)**
→ **formlose Mitteilung** an die Krankenkasse

TIPP **Wechsel des Settings von Einzel → auf Kombinationstherapie mit überwiegend Gruppentherapie (KZT und LZT)**
→ **formlose Mitteilung** an die Krankenkasse

TIPP **Wechsel des Settings von Gruppen → auf Einzel- oder Kombinationstherapie mit überwiegend Einzel in LZT :**
→ **Bericht** an den Gutachter bei Wechsel auf Einzeltherapie
→ **Bericht** an den Gutachter bei Wechsel auf Kombitherapie mit überwiegend Einzeltherapie

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

25



TIPP

Es gilt: eine Gruppe – ein Gutachter

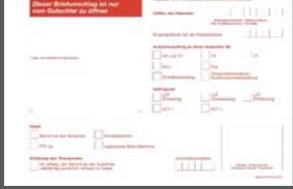
Sehr geehrte Mitarbeiter der Krankenkasse,
laut der Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung KBV und den Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) sollen bei Gruppentherapien alle Patienten einer Gruppe von demselben Gutachter begutachtet werden.

Diese Gruppe ist von bisher von folgenden Gutachter begutachtet worden:

Bitte leiten Sie beiliegenden Bericht an diesen Gutachter weiter.
Vielen Dank und freundliche Grüße

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

26



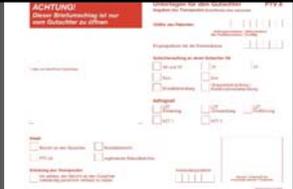
Bei Kombinationstherapie mit überwiegend Einzelsetting:

TIPP! Auch wenn im **LZT-Antrag** zunächst eine **Einzeltherapie** beantragt wird, **unter den Therapiezielen** bereits auf **Behandlungsziele** in der **Gruppenbehandlung hinweisen** und unter dem **Behandlungsplan** ausführen.

TIPP! Oder gleich eine **Kombinationsbehandlung** beantragen

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

27



Gilt insgesamt so auch für Gruppentherapie !

Rezidivprophylaxe (§ 14 PT-RL)

TIPP! RP-Therapie-Einheiten können **bis zu zwei Jahre nach Abschluss der Langzeittherapie** in Anspruch genommen werden

TIPP! Rezidivprophylaxe **gilt nicht als „Richtlinientherapie!“**

- Voraussetzung ist **die Anzeige der Beendigung der LZT**
- Ist **Bestandteil des bewilligten Gesamtkontingents - Maximaler Umfang:**

	mind. 40 – 59 → max. 8 Therapieeinheiten RP
	mind. 60 → max. 16 Therapieeinheiten RP
	mind. 40 – 59 → max. 10 Therapieeinheiten RP
	mind. 60 → max. 20 Therapieeinheiten RP

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

28

Kombinationstherapie

- INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens
 - Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
 - Probatorische Sitzungen in der Gruppe
 - Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
 - Gruppengröße
 - Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
 - **Kombinationstherapie**
 - Ökonomie rund um die Gruppentherapie
 - Organisatorische Tipps
- Kollegialer Austausch – Erfahrung



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

29



 **DPTV** Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Kombinationsbehandlung von Einzel- und Gruppentherapie

Es muss ein **Hauptsetting (Einzel oder Gruppe)** festgelegt werden

 **TIPP** Hauptsetting hat mindestens eine Therapieeinheit mehr, als das Setting, mit dem es kombiniert wird (**50% + 1**)

Änderungen des Kombinationsverhältnisses im Laufe der Therapie

 **TIPP** **Bleibt das Hauptsetting bestehen,** kann das Mischverhältnis geändert werden
→ **keine Anzeige gegenüber der Krankenkasse**

 **TIPP** **Ändert sich das Hauptsetting** in der Gesamtschau
→ **formlose Mitteilung** an die Krankenkasse



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

30





„Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppentherapie entsprechen die zur Verfügung gestellten Kontingente denen der überwiegend durchgeführten Anwendungsform.“

Dabei wird die in der Gruppentherapie erbrachte Doppelstunde im Gesamttherapiekontingent von Einzeltherapie als Einzelstunde gezählt. Entsprechend wird die in der Einzeltherapie erbrachte Einzelstunde im Gesamttherapiekontingent von Gruppentherapie als Doppelstunde gezählt.“
 (Seite 9)



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinfo_spezial_PT_Gutachter.pdf

31





BEI ERWACHSENEN			
Verfahren	LZT 1	F 1	
Analytische Psychotherapie	G 80 (E 160)	G 150 (E 300)	
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	G 60 (E 60)	G 80 (E100)	
Verhaltenstherapie	G 60 (E 60)	G 80 (E 80)	
Systemische Therapie	G: 36 (E:36)	G: 48 (E:48)	



LANGZEITTHERAPIE BEI KINDERN			LANGZEITTHERAPIE BEI JUGENTLICHEN		
Verfahren	LZT 1	F 1	Verfahren	LZT 1	F 1
Analytische Psychotherapie	G 60 (E 70)	G 90 (E 150)	Analytische Psychotherapie	G 60 (E 90)	G 90 (E 180)
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	G 60 (E 70)	G 90 (E 150)	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	G 60 (E 90)	G 90 (E 180)
Verhaltenstherapie	G 60 (E 60)	G80 (E 80)	Verhaltenstherapie	G 60 (E 60)	G80 (E 80)



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

32



Kombinationsbehandlung von Einzel- und Gruppentherapie bei zwei Psychotherapeuten



TIPP! Pro Psychotherapeut ein Setting:

Jeder der beiden Psychotherapeuten in der Kombinationstherapie darf nicht noch einmal Einzel- und Gruppentherapie mischen



TIPP! Keine verfahrensübergreifende Kombination:

Keine Kombination von psychodynamischer Gruppe bei Psychotherapeut 1 und verhaltenstherapeutischer Einzeltherapie bei Psychotherapeut 2



TIPP! Bei Berichtspflicht = überwiegend Einzeltherapie: Jeder der beiden Psychotherapeuten begründet seinen Antrag

auf Einzel-, bzw. Gruppentherapie:
entweder separat (2 unabhängige Berichte) oder gemeinsamer Bericht

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

33



Ablauf der Beantragung einer Kombinationsbehandlung bei zwei Psychotherapeuten:

- Ein PTV1 vom Patienten reicht
- Beide Therapeuten füllen das PTV2 aus
und machen Angaben zu ihren Behandlungsteilen
- Gesamtbehandlungsplan – Dokumentationspflicht und/oder Bericht:
Beide Therapeuten stimmen sich ab und informieren sich gegenseitig über den Verlauf (nur bei Schweigepflichtentbindung!)
- Einer der Therapeuten schickt an die Krankenkasse:
das PTV1
ein Konsiliarbericht
beide PTV2 und
ggf. den Bericht an den Gutachter
- Beide Psychotherapeuten rechnen ihre Leistungen getrennt mit der KV ab

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

34

Ökonomie rund um die Gruppentherapie

INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
- Probatorische Sitzungen in der Gruppe
- Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
- Gruppengröße
- Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
- Kombinationstherapie
- **Ökonomie rund um die Gruppentherapie**
- Organisatorische Tipps



Kollegialer Austausch – Erfahrung

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

35

77,90 €



DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

EBM-Nr. 35150 Probatorische Sitzung

Obligater Leistungsinhalt

- Einzelbehandlung → **Gruppenbehandl. UPDATE** noch keine EBM-Bewertung
- Dauer mindestens 50 Minuten

Fakultativer Leistungsinhalt

- Überprüfung auf Einleitung einer genehmigungspflichtigen Psychotherapie
- weitere differentialdiagnostische Abklärung
- Abklärung der Motivation, Kooperations- und Beziehungsfähigkeit des Pat.

EBM → für Einzelbehandlung

TIPP Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten möglich

TIPP **Nicht neben:** 23220, übenden Interventionen, Hypnose, Biographische Anamnese, vertiefte Exploration, Psychotherapeutische Sprechstunde
Psychotherapeutische Akutbehandlung

- Im Krankheitsfall höchstens **4-mal bei Erwachsenen, 6-mal bei Versicherten bis zum 21. Lj.**
709 Punkte je vollendete 50 Minuten

TIPP Doppelsitzungen möglich:

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

36




EBM-Nr.	3	4	5	Erläuterungen/Einschränkungen	Punkte/€
KZT 3550X ²	LZT 3551X ³	X=3	X=4	Obligator Leistungsinhalt - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie - Kurzzeittherapie 1 im Umfang gemäß § 28 der PT-R des G-BA - Höchstens 12 Sitzungen oder - Kurzzeittherapie 2 im Umfang gemäß § 28 der PT-R des G-BA - Höchstens 12 Sitzungen oder - Gruppenpsychotherapie im Umfang gemäß § 29 der PT-R des G-BA - Mindestens 12 Sitzungen oder - Mindestens 12 Sitzungen pro Handlungstag - Mindestens 12 Sitzungen pro Handlungstag - <i>(siehe durch den Zusatzcode "H" zu Kennzeichen (Erläuterungen zu den Zusatzcodes siehe unten))</i>	siehe unten
KZT 3552X ³	LZT 3553X ³	X=3	X=4		siehe unten
KZT 3552X ³	LZT 3553X ³	X=3	X=4		siehe unten

Kennzeichen bei der Abrechnung in der Gruppentherapie

H* Gruppe VT mit Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten
Z* Gruppe VT mit Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten mit Bezugsperson

R Rezidivprophylaxe (Einzel oder Gruppe)
U Rezidivprophylaxe mit Bezugsperson (Einzel oder Gruppe)
X* Rezidivprophylaxe VT-Gruppe mit Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten
Y* Rezidivprophylaxe VT-Gruppe mit Bezugsperson mit Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten

***** Bei diesen Leistungen 50% Abschlag auf Punktzahl und Prüfzeit

916
100,64 €
772
84,82 €
686
75,37 €
628
69,00 €
586
64,38 €
556
61,09 €
532
58,45 €

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

Dauer mindestens 100 Min.
 Höchstens 2 Sitzungen am Beh.
 Je Teilnehmer, je vollendete 100 Min.
 Bei einer Sitzungsdauer von 50 Min. ist dieses
 „H“ zu kennzeichnen (Erläuterungen zu den Zusatz-

37




Was ist eine Sitzung Gruppentherapie im EBM wert?

TN	Euro je 100 Min. pro TN	Euro je 100 Min. pro Gruppe	Euro je 50 Min. pro Gruppe
3	100,64 €	301,92 €	150,96 €
4	84,82 €	339,28 €	169,64 €
5	75,37 €	376,85 €	188,43 €
6	69,00 €	414,00 €	207,00 €
7	64,38 €	450,66 €	225,33 €
8	61,09 €	488,72 €	244,36 €
9	58,45 €	526,05 €	263,03 €

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

38



TIPP 2 Therapieeinheiten à 100 Min. hintereinander sind möglich

UPDATE Gruppentherapien zukünftig auch in Einheiten von 50 Minuten (§ 28 Abs. 7 PT-RL).

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

39



In der GOÄ/GOP gilt für Gruppentherapie:

- Maximal 8 Teilnehmer

Bei TP und AP :

- nur Doppelsitzungen (= 100 Minuten Einheiten)
- maximal zwei Sitzungen = 200 Minuten pro Tag
- darf in zwei Einheiten à 50 Minuten unterteilt werden

Bei Verhaltenstherapie:

- 50 Minuten-Einheiten
- maximal eine Doppelstunde = 100 Minuten am Tag (GOP 871 wird dann zweimal abgerechnet)

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

40



GOÄ / GOP

Nr.	Beschreibung	Pkte	1x	1,8x	2,3x	2,5x	3,5x	UV- GOÄ Allg.	UV- GOÄ Bes.
862	TP Gruppenbehandlung, max. 8 Personen, Dauer min. 100 Min., je Teilnehmer.	345	20,11		46,25		70,38	23,81	29,63
864	AP Gruppenbehandlung max. 8 Personen, Dauer min. 100 Min., je Teilnehmer.	345	20,11		46,25		70,38	23,81	29,63
871	VT Gruppenbehandlung max. 8 Personen, Dauer min. 50 Min., je Teilnehmer. Bei einer Dauer von min. 100 Min. kann die Leistung nach Nr. 871 zweimal berechnet werden.	150	8,74		20,11		30,60	10,35	12,88

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

41



UPDATE

Bewilligungsschritte in der Beihilfe, () = kumuliert

	Gruppe TP 100 Min. Erwachs	Gruppe AP 100 Min. Erwachs.	Gruppe TP / AP 100 Min Kt / Ju
1. KZT	24	24	24
2. Bewilligungsschritt	36 (60)	56 (80)	36 (60)
3. Bewilligungsschritt	20 (80)	70 (150)	30 (90)

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

INFORMATION

Psychotherapie in der Beihilfe
 Stand Feb. 2021

Die Beihilfe ist eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung für Beamte, Beruflicher und Soldaten sowie deren Familien, niedergelegt in den Bundesbesoldungsstellen in der Bundesbesoldungsstellenverordnung, im Übrigen in den Beihilfeverordnungen der Länder für die Besoldung sowie Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes und deren Familienangehörige.

Nach § 76 Bundesbeamtengesetz (BBG) ist der Dienstherr verpflichtet, im Rahmen seines Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten und ihrer Familien zu sorgen. Die Beihilfevorschriften gem. § 80 BBG sind Bestandteil dieser Fürsorgepflicht, sie übernehmen jedoch in der Regel die Vorschriften des Bundes, allerdings gegebenenfalls mit Abweichungen.

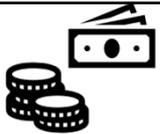
Soweit ersichtlich werden die Beihilfevorschriften des Bundes in die eigene Landesbeihilfevorschriften übernommen in Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben eigene Beihilfevorschriften erlassen, die es eigenständige Regelungen an den Vorschriften des Bundes. In Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sind die Beihilfevorschriften des Bundes in der Regel zentralisiert ohne Co-Management. Inwieweit die Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften, bleibt noch abzuwarten.

Auf die Gewährung der vorschriftenmäßigen Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch; bei Ablehnung ist dieser Widerspruch des Beihilfeberechtigten und sodann der Klageweg zu ergreifen.

Beihilfe wird als mindestens 50-prozentige Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen der Beamten bei Vorliegen der Voraussetzungen (z.B. bei Krankheit, Unfall, Invalidität) gewährt. Inwieweit die Beihilfeleistungen in der Beihilfevorschriften der Länder geregelt sind, ist im Besonderen zu prüfen. Inwieweit die Beihilfeleistungen in der Beihilfevorschriften der Länder geregelt sind, ist im Besonderen zu prüfen.

Beihilfeleistungen sind grundsätzlich angemessene Aufwendungen für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen, wenn sie dem üblichen Gesundheitsverhalten der Beamten entsprechen. Üblich ist die Überschreitung des Schwellenwerts von 2,3 bis 3,5-fachen Satz. Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 2,3 wird eine schriftliche Begründung verlangt, inwiefern ersichtlich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände es rechtfertigen.

42



Welche Aufgaben kann ich an eine/n Mitarbeiter/in – insbesondere bei der Organisation – delegieren?

- Türe öffnen
- Patienten willkommen heißen
- KV-Karte einlesen
- Formale Fragen beantworten
- Formale Fragen stellen
- Termine festzurren
- Telefonische Erreichbarkeit
- Terminplanung
- Antragswesen
- **Testdurchführung / Testauswertung**
- Therapieverträge
- Ausfallhonorare
- Aktenführung



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

43

Organisatorische Tipps

- INTRO - Stand des Gesetzgebungsverfahrens
 - Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
 - Probatorische Sitzungen in der Gruppe
 - Gruppentherapie auch durch zwei Therapeuten
 - Gruppengröße
 - Neuerungen im Antragsverfahren für Gruppentherapie
 - Kombinationstherapie
 - Ökonomie rund um die Gruppentherapie
 - **Organisatorische Tipps**
- Kollegialer Austausch – Erfahrungsw



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

44



Planung und Umfang

- Die **Dauer einer Gruppentherapie hängt von ihrem Inhalt und Zielen** ab.
- **Schwierigkeiten mit Gruppenterminen:**
in Ferien, kurz davor und kurz danach
ab Anfang Dezember wegen Weihnachten



Beginn und Umfang jahreszeitlich planen



Quartalsübergreifend planen (zwei Grundpauschalen/Patient)



Verpflichtende **Teilnahme und Ausfallhonorar** für alle Teilnehmer regeln



Perspektive zur Fortsetzung einer gut funktionierenden Gruppe



Möglichkeit zum **Einstieg neuer Mitglieder** in bestehende Gruppen (= teiloffene Gruppen) → ansonsten zu mühsam, ausreichend große Gruppe neu zusammenzustellen.

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

45



Eckpunkte für einen Gruppen-Therapievertrag:

- Dauer der Sitzung
- Schweigepflicht des Psychotherapeuten
- Verschwiegenheit außerhalb der Gruppe für die Teilnehmer
- Umgang, wenn man sich im Alltag trifft
- Regelungen zur zeitweiligen Abwesenheit
- Regelungen zu längerer unentschuldigter Abwesenheit
- Ausfallhonorar
- Regelungen zur Beendigung der Gruppentherapie

Gute Grundlage: DPTV- Merk-Aufklärungsblatt zur Psychotherapie
DPTV - Therapievertrag

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

46

Dokumentation

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

R:\100 Arbeitsblätter und Materialien\000 Sitzungsprotokoll Gruppe\Sitzungsprotokoll_Group paper-p Sabine Schäfer
V21 08.2020 ssch

Sitzungsprotokoll Gruppenpsychotherapie


 Dipl.-Psych. Sabine Schäfer
 Heilpraktikerin Psychotherapeutin

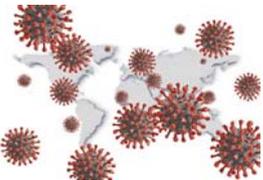

DPTV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Sitzung Nr.	Datum	Therapeut*in (Kürzel)	I Patient*in	Pat.-Kürzel			
<input type="checkbox"/> 50 <input type="checkbox"/> 100 Minuten <input type="checkbox"/> Dauer		<input type="checkbox"/> Probatorische Gruppensitzung Nr. _____					
Anwesende Patient*innen (Kürzel):							
Inhalte der Gruppensitzung							
Hausaufgabe für die Gruppe							
Befinden des Patienten / Blitzlicht zu Beginn psychische Stabilität: (+) 3-4 (-) 2-1-0-1-2-3-4-5 (+)			<input type="checkbox"/> Kein Anhalt für Suizidalität <input type="checkbox"/> Suizidalität exploriert, glaubhaft verneint				
Effekte seit letzter Sitzung / Umsetzung der Gruppen-Hausaufgabe			Beziehung/Übertragung/Gegenübertragung/Atmosphäre Pat. – Therapeut*in:				
Veränderungen der aktuellen Lebenssituation:			Anamnestisch relevante neue Informationen				
Interventionen: <table style="width: 100%; font-size: x-small;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Emotionale Entlastung <input type="checkbox"/> Emotionale Stabilisierung <input type="checkbox"/> Sitzungsmodell <input type="checkbox"/> Psychoedukation <input type="checkbox"/> Beziehungsaufbau/-klärung <input type="checkbox"/> Motivationsaufbau <input type="checkbox"/> Verbesserung der Selbstakzeptanz </td> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Verbesserung sozialer Kompetenz <input type="checkbox"/> Selbstmanagement <input type="checkbox"/> Arbeiten an Ressourcen <input type="checkbox"/> Bearbeitung von Konflikten <input type="checkbox"/> Kognitive Umstrukturierung <input type="checkbox"/> Exposition mit Ängsten <input type="checkbox"/> Arbeiten an Emotionen <input type="checkbox"/> Achtsamkeit / Selbstregulation <input type="checkbox"/> Stressbewältigung <input type="checkbox"/> Aktivierung </td> <td style="vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Konfliktmanagement <input type="checkbox"/> Vorübungen Trauma <input type="checkbox"/> Konfrontation mit Trauma <input type="checkbox"/> Üben an Anforderungen Rollenspiel <input type="checkbox"/> Konfliktmanagement <input type="checkbox"/> Strukturierung des Alltags <input type="checkbox"/> Beratung bzgl. Ausübung / Schule <input type="checkbox"/> SDRCK <input type="checkbox"/> Weiteres </td> </tr> </table>					<input type="checkbox"/> Emotionale Entlastung <input type="checkbox"/> Emotionale Stabilisierung <input type="checkbox"/> Sitzungsmodell <input type="checkbox"/> Psychoedukation <input type="checkbox"/> Beziehungsaufbau/-klärung <input type="checkbox"/> Motivationsaufbau <input type="checkbox"/> Verbesserung der Selbstakzeptanz	<input type="checkbox"/> Verbesserung sozialer Kompetenz <input type="checkbox"/> Selbstmanagement <input type="checkbox"/> Arbeiten an Ressourcen <input type="checkbox"/> Bearbeitung von Konflikten <input type="checkbox"/> Kognitive Umstrukturierung <input type="checkbox"/> Exposition mit Ängsten <input type="checkbox"/> Arbeiten an Emotionen <input type="checkbox"/> Achtsamkeit / Selbstregulation <input type="checkbox"/> Stressbewältigung <input type="checkbox"/> Aktivierung	<input type="checkbox"/> Konfliktmanagement <input type="checkbox"/> Vorübungen Trauma <input type="checkbox"/> Konfrontation mit Trauma <input type="checkbox"/> Üben an Anforderungen Rollenspiel <input type="checkbox"/> Konfliktmanagement <input type="checkbox"/> Strukturierung des Alltags <input type="checkbox"/> Beratung bzgl. Ausübung / Schule <input type="checkbox"/> SDRCK <input type="checkbox"/> Weiteres
<input type="checkbox"/> Emotionale Entlastung <input type="checkbox"/> Emotionale Stabilisierung <input type="checkbox"/> Sitzungsmodell <input type="checkbox"/> Psychoedukation <input type="checkbox"/> Beziehungsaufbau/-klärung <input type="checkbox"/> Motivationsaufbau <input type="checkbox"/> Verbesserung der Selbstakzeptanz	<input type="checkbox"/> Verbesserung sozialer Kompetenz <input type="checkbox"/> Selbstmanagement <input type="checkbox"/> Arbeiten an Ressourcen <input type="checkbox"/> Bearbeitung von Konflikten <input type="checkbox"/> Kognitive Umstrukturierung <input type="checkbox"/> Exposition mit Ängsten <input type="checkbox"/> Arbeiten an Emotionen <input type="checkbox"/> Achtsamkeit / Selbstregulation <input type="checkbox"/> Stressbewältigung <input type="checkbox"/> Aktivierung	<input type="checkbox"/> Konfliktmanagement <input type="checkbox"/> Vorübungen Trauma <input type="checkbox"/> Konfrontation mit Trauma <input type="checkbox"/> Üben an Anforderungen Rollenspiel <input type="checkbox"/> Konfliktmanagement <input type="checkbox"/> Strukturierung des Alltags <input type="checkbox"/> Beratung bzgl. Ausübung / Schule <input type="checkbox"/> SDRCK <input type="checkbox"/> Weiteres					
Verhalten in der Gruppe / Thema und Interventionen für Pat. in der Gruppe / Ergebnisse / Befinden, Blitzlicht am Ende							

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer


DPTV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

47




DPTV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Gruppentherapie in Zeiten von COVID 19

„Übergangsregelungen“ bis 30.06.2021

- Genehmigte **Gruppenpsychotherapie**-Leistungen können in **Einzelpsychotherapie umgewandelt** werden
- **Formlose Mitteilung** an die Krankenkasse
- Therapieeinheit Gruppentherapie (100 Minuten) entspricht Therapieeinheit Einzeltherapie (50 Minuten)
- **Keine Videobehandlung** möglich

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

Aktuelle Infos auf der Sonderseite der DPTV:
<https://www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de/gesundheitspolitik/themenseiten/coronavirus/>

48



Maskenpflicht

Hinweise zur Maskenpflicht in Deutschland

Linkliste zu den landesspezifischen Ausführungsbestimmungen

- **Baden-Württemberg:** Info der Landespsychotherapeutenkammer BaWü (Seite 17) und Info des Landes BaWü
- **Bayern:** Info des Freistaat Bayern, Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020, Info der PTK Bayern
- **Bremen:** Info der Hansestadt Bremen
- **Berlin:** Info der Stadt Berlin
- **Brandenburg:** Info des Landes Brandenburg
- **Hamburg:** Info der Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** Info des Landes Hessen, Verordnungen des Landes Hessen, Info der PTK Hessen
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Info des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- **Niedersachsen:** Info des Landes Niedersachsen
- **Nordrhein-Westfalen:** Information der Landespsychotherapeutenkammer NRW, Wo gilt die Maskenpflicht? Erklärung des Landes NRW, Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
- **Rheinland-Pfalz:** Info des Landes Rheinland-Pfalz
- **Saarland:** Info des Landes Saarland
- **Sachsen:** Info des Freistaat Sachsen
- **Sachsen-Anhalt:** Info des Landes Sachsen-Anhalt
- **Schleswig-Holstein:** Info des Landes Schleswig-Holstein
- **Thüringen:** Info des Freistaat Thüringen

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

Aktuelle Infos auf der Sonderseite der DPTv:
<https://www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de/gesundheitspolitik/themenseiten/coronavirus/>

49



Kollegialer Austausch - Erfahrungen

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

50



Feedbackrunde



©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

51



- Gruppenpsychoth. Grundversorgung neben Einzeltherapie?
- Gruppe mit 2 Th: auch KV und Privatpraxis?
- Gruppenpsyoth. Grundversorgung als Überbrückung neben Einzeltherapie

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende



DPTv Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Dipl.-Psych. Sabine Schäfer
Psychologische Psychotherapeutin

Tobelwasenweg 10, 73235 Weilheim/Teck
+49 7023 749147. SabineSchaefer@dptv.de
www.dptv.de - www.praxisschaefer.de

©Dipl.-Psych. Sabine Schäfer

52

52